

AGB

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, und zwar auch bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Der Auftragnehmer arbeitet ausschließlich zu diesen vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Der Auftraggeber anerkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind Abänderungen sowie Nebenabreden nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ausdrücklich vereinbart wird, dass abweichende Vertragsbedingungen des Auftraggebers nicht gelten, selbst wenn diesen nicht widersprochen worden ist.

2. Kostenvoranschläge und Angebote:

2.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, wobei bei Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag angeführten Leistungen der Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben wird.

2.2. Alle Kostenvoranschläge und Angebote sind - dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben - freibleibend und als Aufforderung zu verstehen, selbst ein Angebot an den Auftragnehmer zu richten. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung bzw. Leistung durch den Auftragnehmer zustande.

2.3. Es steht dem Auftragnehmer frei, Angebote des Auftraggebers ohne Begründung abzulehnen.

2.4. Sämtliche technischen Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch einen Beitrag des Auftragnehmers entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungsstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

2.5. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

2.6. Angebote sind unverbindlich. Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Auftragnehmers oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind ausschließlich bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführte Informationen sind gegenüber dem Auftragnehmer unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Anbot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

4. Preise:

4.1. Preisangaben sind grundsätzlich keine Pauschalpreise.

4.2. Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird hiermit der Auftragnehmer beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hiefür vereinbarten Ausmaß, in Ermangelung einer Entgeltvereinbarung hiefür angemessen zu vergüten.

4.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest zwei Prozent hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder

b) auf anderer zur Leistungserbringung notwendiger_Kostenfaktoren, wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen von nationalen bzw. Weltmarktpreisen für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, Teuerungszuschläge der Industrie etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

4.5. Gegenüber Konsumenten erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

4.6. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis max.1 Meter bleiben unberücksichtigt.

5. Leistungsänderungen:

Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

6. Beigestellte Ware:

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt, sind diese nicht Gegenstand von Gewährleistung und ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 25 % von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.

7. Leistungsausführung und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:

7.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, alle vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Mitwirkungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

7.2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben sind beim Auftragnehmer anzufragen.

7.3. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber je auf eigene Kosten beizubringen.

7.4. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist im Hinblick auf die infolge falscher Auftraggeberangaben nicht vorgegebene Leistungsfähigkeit die Leistung des Auftragnehmers nicht mangelhaft.

7.5. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete versperrbare Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

7.7. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hiedurch anfallende Mehrkosten, wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung udgl. zusätzlich verrechnet und verpflichtet sich der Auftraggeber diese Kosten zur Gänze zu bezahlen.

7.8. Der Auftraggeber hat die kostenlose Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

7.9. Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

7.10. Sachlich (Anlagengröße, Baufortschritt u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Leistungsfristen und -termine:

8.1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer ausschließlich dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt worden ist.

8.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und vom Auftragnehmer nicht verschuldete Verzögerung von Zulieferern oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, einschließlich der "garantierten" oder "fix" zugesagten verzögern sich dementsprechend

8.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Auftragnehmer nicht zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

8.4. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

8.5. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die Verzögerungen gemäß Punkt 8. ff. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

8.6. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

9. Zahlung:

9.1. Der Auftraggeber hat über Verlangen des Auftragnehmers nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.

9.2. Tritt die Verzögerung in der Leistungsausführung gemäß Punkt 8. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

9.3. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

9.4. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Auftraggebers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen und gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt werden sind, oder die Forderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

9.5. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9.6. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

9.7. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen

bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

9.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen wie Rabatte, Abschläge etc. und werden diese der Rechnung zugerechnet.

9.9. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung der angemessenen Mahnspesen.

10. Bonitätsprüfung:

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an staatlich bevorrechtete Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

11. Pauschalierter Schadenersatz:

11.1. Ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes zuzüglich Umsatzsteuer ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu bezahlen.

11.2. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

12. Eigentumsvorbehalt:

12.1. Die vom Auftragnehmer gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers dem Auftragnehmer bekannt gegeben wurde und der Auftragnehmer der Veräußerung schriftlich zugestimmt hat. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an den Auftragnehmer abgetreten.

12.3. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurück zu nehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

12.4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

12.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware zu betreten.

12.6. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt zur Gänze der

Auftraggeber.

12.7. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13. Schutzrechte Dritter:

13.1. Bringt der Auftraggeber geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der vom Auftragnehmer aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unrichtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.

13.2. Der Auftraggeber stellt diesbezüglich den Auftragnehmer völlig schad- und klaglos.

13.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für allfällige Prozesskosten, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

14. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreiben):

14.1. Bei Montage- u. Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler anzusehen, sowie

b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich;

Solche Schäden gehen allesamt zu Lasten des Auftraggebers, sofern diese vom Auftragnehmer nicht schuldhaft verursacht worden sind.

14.2. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegenden Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

15. Gewährleistung:

15.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistungen in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Spätestens beginnt die Gewährleistungsfrist bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

15.2. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Auftraggeber behaupteten Mangels dar.

15.3. Zur Mängelbehebung sind dem Auftragnehmer seitens des unternehmerischen Auftraggebers zumindest

zwei Versuche einzuräumen.

15.4. Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

15.5. Der Auftraggeber als Unternehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

15.6. Mängel am Liefergegenstand, die der Auftraggeber als Unternehmer bei ordnungsgemäßigem Geschäftsganges nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens drei Tage nach Übergabe an den Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

15.7. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

15.8. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den Auftragnehmer trifft zur Gänze der Auftraggeber.

15.9. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen uä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

16. Schadenersatz:

16.1. Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für den verschuldeten Mangel.

16.2. Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann, wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.

16.3. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haftet der Auftragnehmer bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.4. Gegenüber Auftraggeber als Unternehmer haftet der Auftragnehmer abgesehen von Personenschäden nur, wenn grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Auftraggeber als Unternehmer ist die Haftung auch beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

16.5. Schadenersatzansprüche der Auftraggeber als Unternehmer sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden gerichtlich geltend zu machen.

16.6. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber - ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber - zufügen.

16.7. Die Haftung des Auftragnehmers wird ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder vom Auftragnehmer autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss bei Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Auftragnehmer nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

16.8. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung u.a.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt die Haftung des Versicherungsnehmers insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen.

16.9. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

17. Produkthaftung:

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

18. Salvatorische Klausel:

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, gemeinsam - ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommt.

19. Allgemeines:

19.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

19.2. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich für den Erfüllungsort zuständigen Gerichtes, sowie die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf wird ausgeschlossen.

Stand: 11. 5. 2016